



### AMTLICHER TEIL

#### **Satzung vom 19.12.2011 über die Festsetzung des Kredites zur Liquiditätssicherung für die Stadtkasse der Stadt Würselen für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung zur Liquiditätssicherung beschlossen:

#### **§ 1 Kredit zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.580.000 € festgesetzt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012.

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

**Satzung vom 19.12.2011  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Würselen  
für das Jahr 2012 (Hebesatzsatzung 2012)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuerengesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4168) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2012 beschlossen:

**§ 1  
Gewerbesteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 445 v.H. festgesetzt.

**§ 2  
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 418 v.H.

**§ 3  
Inkrafttreten / Geltungsdauer**

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

**II. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von  
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung und des § 65 des

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2011 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche **1,15 Euro**.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

### **XIII. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997 beschlossen:

### **Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,28 €, für den Winterdienst 0,76 € und für die zweimalige wöchentliche Handreinigung 3,01 €.

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

**VIII. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2011 zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Würselen (Straßenverzeichnis) vom 12.12.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Würselen – Straßenverzeichnis- vom 12.12.1997 beschlossen:

**Artikel I**

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Würselen  
- Straßenverzeichnis -**

- I = Reinigung inklusive Winterwartung auf Fahrbahnen durch die Stadt (weil verkehrswichtig und gefährlich)
- II = Reinigung - ausgenommen die Winterwartung - auf Fahrbahnen durch die Anlieger; keine Winterwartung der Fahrbahnen durch Stadt oder Anlieger
- III = Gehwegreinigung durch die Stadt

<b>Straßenname</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>
Aachener Str.	1-165 und 2-130 hinter 130 bzw. 165 = außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht	X		
Aachener Str.	1-19, 2-20			X

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Ackerstr.			X	
Adamsmühle	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Adenauerstr.		X		
Ahornstr.	1-7 und 2-12	X		
Ahornstr.	9-33 und 20-30		X	
Akazienstr.			X	
Alte Feuerwehr	Privatstraße		X	
Alte Furth	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Alte Gärtnerei	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X	
Alte Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Alter Schüttsberg		X		
Alter Schulhof		X		
Am alten Kaninsberg	1-11 und 2-20	X		
Am alten Kaninsberg	ab Einmündung Bert-Brecht-Str. bis Wirtschaftsweg		X	
Am Berg			X	
Am Düstergäßchen			X	
Am Förderturm			X	
Am großen Pohl	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Am Güterbahnhof			X	
Am Haushof	1-3 und 2 (von Haaler Str. bis Einmündung Sackgasse)	X		
Am Haushof	4-40 und 5-9		X	
Am Höfeviertel			X	
Am Johanniterhof			X	
Am Kaiser		X		
Am Kaiser	1-7, Parz. 8			X
Am Kuckhof			X	
Am Luftschacht			X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Am Mühlenhaus		X		
Am Mühlenhaus	4-24			X
Am Neuhof			X	
Am Sägewerk			X	
Am Stevenhof			X	
Am Weiweg		X		
Am Wisselsbach		X		
Am Zehnthof			X	
An Kuckum			X	
An Steinhaus		X		
An Wilhelmstein		X		
An den Kreuzgärten			X	
An den Quellen	11-19 und 16-18, 24-28, 36-48	X		
An den Quellen	1-9 und 2-14, 20-22, 30-34		X	
An der Glocke			X	
An der Königsgrube	Privatstraße		X	
An der Landwehr			X	
Auf dem Gewinn			X	
Auf dem Tropfenbruch			X	
Auf der Komm			X	
Auf der Weide			X	
Amselweg	Privatstraße		X	
Ankerstr.		X		
Annastr.			X	
Anselm-Feuerbach-Str.			X	
Ath	5-21 und 2-8	X		
Ath	1-3 und 3a Privatstraße		X	
Ather Str.		X		
Bachstr.			X	
Bahnhofstr.		X		

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Bahnhofstr.	30-38, 40-44, 17-19, 33-39			X
Balbinastr.			X	
Barbarastr.	1-13 und 2-16	X		
Bardenberger Gäßchen			X	
Bardenberger Str.	1-5, 13-91 und 12-146	X		
Bardenberger Str.	7-17a		X	
Batzkuhler Weg		X		
Batzkuhler Weg	Hinter von-Plettenberg-Str. bis Hauptstr.		X	
Beethovenstr.	7-11 und 6	X		
Beethovenstr.	1-5, 13-23 und 2-4, 8-14		X	
Bendenweg			X	
Bergstr.		X		
Bert-Brecht-Str.	1-49 und 2-10, 24-44	X		
Bert-Brecht-Str.	12-22		X	
Bertha-von-Suttner-Str.			X	
Birk			X	
Birkenstr.		X		
Birker Weg			X	
Bissener Str.		X		
Bossekuhler Weg			X	
Brahmsstr.			X	
Braunfelder Hof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Broicher Mühle	außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Broicher Str.	1-249, 6-24, 110-112, 140-144 und 226-296	X		
Broicher Str.	114-138		X	
Brückweg			X	
Brunnenstr.		X		
Buchenstr.			X	
Burgstr.	23a-31 und 18-20a	X		

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Burgstr.	1-23, 43, 22-32 u. dahinter bis Bardenberger Str. (Nr. 127)		X	
Burg Wilhelmstein	Privatstraße		X	
Buschstr.	7-65 und 12-50	X		
Buschstr.	6		X	
Buschweide			X	
Carlo-Schmid-Str.		X		
Carlshof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
De-Gasper-Str.		X		
Dobacher Str.	1-127 und 2a, 28-148	X		
Dobacher Str.	2-20, 26 und 26a		X	
Dommerswinkel			X	
Dommerswinkel	21-111 und 16-112 Nur Winterdienst			
Dorfstr.		X		
Dorfstr.	1a-25, 2-50a			X
Dornhof			X	
Dr.-Hans-Böckler-Platz		X		
Dr. Hans-Böckler-Platz	6-8			X
Drischer Str.	9-79 und 4-82	X		
Drischer Str.	1-3		X	
Drischfeld		X		
Drosselweg			X	
Droste-Hülshoff-Str.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Duffesheider Weg	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Dürerstr.		X		
Eibenstr.			X	
Eichendorffstr.			X	
Eichenstr.			X	
Eifelblick		X		

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Elchenrather Str.	1-13 und 4-52	X		
Elchenrather Str.	17-71 und 60-116		X	
Elchenrather Str.	1-13, 4-28			X
Elchenrather Weide			X	
Elisastr.			X	
Elisabeth-Englerth-Str.			X	
Elly-Heuss-Knapp-Str.			X	
Elsa-Brändström-Str.			X	
Else-Wirtz-Str.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustr - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X	
Emil-Nolde-Str.			X	
Endstr.			X	
Erlenstr.			X	
Eschenstr.			X	
Eschweilerstr.		X		
Euchener Str.		X		
Fabrikgasse			X	
Fahrloch	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Feldstr.		X		
Fichtenstr.			X	
Finkenweg	Privatstraße		X	
Fliederweg			X	
Flußweg			X	
Fontanestr.			X	
Franz-Marc-Str.			X	
Franzstr.			X	
Friedhofstr.		X		
Friedrichstr.		X		
Friedrichstr.	4			X
Fronhofstr.	3-59 und 2-58	X		

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Fronhofstr.	61-67 Privatstraße		X	
Gartenstr.			X	
Gerhart-Hauptmann-Str.	1-49 und 2-36	X		
Gerhart-Hauptmann-Str.	15-19, 6-16 und Garagengrundstücke		X	
Geschwister-Scholl-Str.			X	
Ginsterweg			X	
Glück-Auf-Str.			X	
Goethestr.			X	
Gouleystr.	1-51, 93-173 und 2-42, 104-152	X		
Gouleystr.	57-85, 177 und 54-70, 154		X	
Gracht	3-29 und 10	X		
Grevenberger Str.	1-45 und 2-52	X		
Grevenberger Str.	55-79 und gegenüberliegende Seite		X	
Grindelstr.		X		
Grüner Weg	1-23 und 2-32	X		
Grüner Weg	25-29		X	
Grünewald		X		
Grünplatz			X	
Gut Klösterchen	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Gut Paffenholz	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Gut Wambach	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Haaler Dreieck		X		
Haaler Str.		X		
Händelstr.			X	
Hansemannstr.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - teilweise Baustraße - Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X	
Hauptstr.	9-345 und 2-310 hinter 345-439 und hinter 310-332 außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Hauptstr.	1-7		X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Hauptstr.	2-52, 1-31c			X
Heidegarten			X	
Heidestr.		X		
Heidestr.	2-18, 1-17			X
Heimstr.			X	
Heinestr.			X	
Heinrichstr.			X	
Heinrich-Böll-Weg	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Helleter Feldchen	11-75 und 2-56, 68-84	X		
Helleter Feldchen	58-66		X	
Herderstr.	1-15 und 2-4	X		
Herderstr.	17-29 und 8-22		X	
Hesseler Str.			X	
Hermann-Sudermann-Str.			X	
Hildburghäuser Str.			X	
Holbeinstr.			X	
Honigmannstr.		X		
Hüpchensweid	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Huferhof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Im Grötchen		X		
Im Hühnerwinkel			X	
Im Winkel			X	
Im Winkel	2-4			X
In den Pützbenden	1-5 und 2-4	X		
In den Pützbenden	12-20		X	
In der Dell			X	
In der Herg			X	
Industriestr.		X		

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Ingeborg-Bachmann-Str.			X	
Jahnstr.			X	
Jens-Otto-Krag-Str.		X		
Johannes-Rau-Str.			X	
Johnens Gäßchen			X	
Joststr.			X	
Jülicher Str.		X		
Jupp-Derwall-Str.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustr -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße		X	
Käthe-Kollwitz-Str.	7, Garagengrundstücke und 8-18	X		
Käthe-Kollwitz-Str.	9-17 und 20-36		X	
Kaisersfeldchen			X	
Kaiserstr.		X		
Kaiserstr.	2-152, 3-147			X
Kaisersruher Str.		X		
Kamper Gracht			X	
Kapellenstr.			X	
Karl-Carstens-Str.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.	X		
Karlstr.			X	
Kasinoplatz			X	
Kasinostr.	1-43 und 2-46	X		
Kasinostr.	45, 47 und 48		X	
Kastanienstr.			X	
Kelleter Str.			X	
Kerstengasse			X	
Kerzeley Weg			X	
Kesselsgracht	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.	X		
Kiefernstr.			X	
Kirchenstr.	1-49 und 2-68	X		

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Kirchenstr.	21-33 und 2a		X	
Kleine Str.			X	
Klosterstr.		X		
Klosterstr.	4, 30, 1-9			X
Knappschaftsstr.			X	
Kneippstr.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Knopp	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Kohlscheider Str.	K 1 außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Kolpingstr.	7-13 und 4-26		X	
Krefelder Str.	1-57b und 2-28 ab Einmündung K 30 (59-119 und 32-140) außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Krefelder Str.	2-18, 1-17			X
Kremerstr.			X	
Kreuzplatz	9, 10, 11	X		
Kreuzplatz	5, 6, 7 und Flurstück 143		X	
Kreuzstr.	19-75 und 22-96	X		
Kreuzstr.	1-9 und 2-16		X	
Kreuzstr.	1			X
Krottstr.		X		
Küttgensallee	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Kurt-Tucholsky-Str.			X	
Lärchenweg			X	
Landgraben	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Langau		X		
Lehnstr.		X		
Lessingstr.	21 bis Ende und 44 bis Ende	X		
Lessingstr.	1-19 und 2-34		X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Lindenplatz	1-5, 19 und 2-32	X		
Lindenplatz	7-17		X	
Lindenplatz	20-24, 1-19, 27-32			X
Lindener Str.		X		
Lindenstr.		X		
Lindenstr.	2-18, 1-19			X
Lothsief	16-24 und 17-25	X		
Lothsief	1-12		X	
Luciastr.		X		
Luciastr.	2			X
Ludwigstr.			X	
Lümeth			X	
Maarhof	Landwirtschaftliches Anwesen		X	
Maarstr.		X		
Magnolienweg			X	
Maischlackhof	Landwirtschaftliches Anwesen		X	
Maria-Merian-Weg			X	
Marienstr.	4-34 und 3-41	X		
Markt		X		
Markt	8-34, 5-39			X
Marshallstr.		X		
Martin-Luther-King-Str.		X		
Mauerfeldchen	1-47 und 44-104	X		
Mauerfeldchen	22-42 (Privatstraße)		X	
Mauergäßchen			X	
Meisberg	2-14, 3-13	X		
Meisberg	1, 2a, 2b		X	
Menzelstr.			X	
Merzbrück	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Merzbrücker Weg			X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Mildred-Scheel-Str.			X	
Mittelstr.	69-87 und 32-42, 50-74a	X		
Mittelstr.	1-43, 6-30 und 42a-48		X	
Mitterandstr.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Monnetstr.		X		
Morlaixplatz		X		
Morlaixplatz	2-14, 1, 1a, 5-25			X
Morsbacher Str.	7-19, 29-89, 6-52	X		
Morsbacher Str.	21-27, 103-119 und 52a, 54-90		X	
Mozartstr.		X		
Mühlenweg		X		
Nadlerweg	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - teilw. Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Nassauer Str.	1-43 und 2-38	X		
Nassauer Str.	45-63		X	
Nellessenstr.			X	
Neue Furth	1- 27 und 2-26		X	
Neue Furth	28-38 und 31	X		
Neuhauser Str.	2-12, 30, 1-5			X
Neusener Str.		X		
Neustr.	1-103 und 4-40	X		
Neustr.	75-77		X	
Niederbardenberger Str.	1a-49 und 2-50	X		
Niederbardenberger Str.	1, 1b, 3-9		X	
Nordstr.	1-115 und 2-76	X		
Nordstr.	125-167 und 78-120		X	
Nordstr.	1-3			X
Oppener Str.	1-97, 115-151 und 2-148	X		
Oppener Str.	99-113a		X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Oststr.	1-17, 47-63 und 2-66	X		
Oststr.	21-45 (27-35 Privatstraße)		X	
Otto-Dix-Str.			X	
Ottostr.			X	
Palmestr.		X		
Pappelstr.	1-5 und 2	X		
Pappelstr.	4-32		X	
Parkstr.			X	
Paulinenstr.	Ab Südstraße außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		
Paul-Klee-Str.			X	
Pestalozzistr.			X	
Pfarrer-Thomé-Str.			X	
Pley	1-39 und 2-18	X		
Pley	22-48		X	
Pleyer Str.		X		
Poststr.		X		
Pricker Str.			X	
Pützgracht			X	
Pumpermühle	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Quemberwinkel	Privatstraße		X	
Rathausstr.	1-7 und gegenüber, 21-24	X		
Rathausstr.	8-20		X	
Rathausstr.	1-8, 20-24			X
Ravelsberger Allee	Privatstr.		X	
Ravelsberger Str.		X		
Reostr.			X	
Rethelstr.			X	
Ringstr.		X		
Robert-Koch-Str.			X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Römerweg			X	
Röntgenweg			X	
Roseggerstr.			X	
Rosengarten			X	
Rotdornweg			X	
Rotthof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Rudolf-Blum-Str.			X	
Rudolfstr.			X	
Salmanusmühle	Landwirtschaftliches Anwesen		X	
Salmanusplatz	6-11	X		
Salmanusplatz	1-5		X	
Salmanusstr.			X	
Salmanusstr.	7-23 und 44-54 nur Winterdienst			
Sandberg			X	
Sankt-Jobser-Str.	47-53 und 48-58	X		
Sankt-Jobser-Str.	5-35 und 6-44, Kapelle		X	
Sauerbruchstr.		X		
Scherberger Feld			X	
Scherberger Str.		X		
Schillerstr.			X	
Schleibacher Weg	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Schloßgasse			X	
Schloßstr.	1-25 und 2-24	X		
Schloßstr.	26-28 und 27-33		X	
Schönbrunner Str.	Zum 31.12.2010 noch nicht gewidmet - Baustraße -. Übertragung der Reinigungspflicht gilt ab dem Zeitpunkt der Widmung der Straße.		X	
Schubertstr.			X	
Schützberg		X		
Schützenstr.			X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Schulstr.	1a-33 und 2-26	X		
Schulstr.	Ab Einmündung Helleter Feldchen / Dommerswinkel 43		X	
Schumanstr.		X		
Schweilbacher Str.	1-149 und 4-204	X		
Schweilbacher Str.	206-214 und 216-226 und jeweils gegenüber		X	
Sebastianusstr.		X		
Sebastianusstr.	5			X
Semmelweisstr.			X	
Solvaystr.			X	
Sonnenweg			X	
Spitzwegstr.			X	
Starenweg			X	
Stegerstr.		X		
Steinacker			X	
Steinbruchhaus	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Stifterstr.			X	
Stöckergäßchen			X	
Stolberger Str.	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Südstr.		X		
Talblick			X	
Talstr.		X		
Tannenweg		X		
Tellebenden		X		
Teuterhof	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Teutstr.		X		
Theodor-Storm-Str.			X	
Thomas-Mann-Str.			X	
Tittelsstr.	1-67 und 2-70 Ab Ausbauende außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -	X		

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Uhlandstr.			X	
Ulmenstr.			X	
Virchowstr.			X	
Von-Arnim-Str.			X	
Von-Goerschen-Str.			X	
Von-Plettenberg-Str.			X	
Wagnerstr.			X	
Waldstr.			X	
Waldstr.	5-8 und 13-28 nur Winterdienst			
Weidener Hof	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Weißdornstr.			X	
Werscher Str.	1-17 und 4-14	X		
Werscher Str.	29-55 und 28-54		X	
Weststr.		X		
Wichernstr.			X	
Wiesenhof			X	
Wilhelm-Bock-Str.			X	
Wilhelm-Gülpen-Str.			X	
Wilhelmstr.	5-9, 15-56, 6-8, 18-54	X		
Wilhelmstr.	3, 4, 11, 12 und 13		X	
Willibrordstr.		X		
Willy-Brandt-Ring	Außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Wolfgang-Borchert-Str.			X	
Wolfsfurth	Landwirtschaftliches Anwesen außerhalb der geschlossenen Ortslage - keine Reinigungspflicht -			
Zaunkönigweg			X	
Zechenstr.		X		
Zedernstr.			X	
Zeisigweg			X	
Zum Holzweg			X	

Straßenname	Bemerkungen	I	II	III
Zum Wurmthal	1, 1e-33 und 2-24	X		
Zum Wurmthal	1b-1d Privatstraße		X	

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

**VI. Änderungssatzung vom 19.12.2011  
zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung  
der Stadt Würselen vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV. NRW 610) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.88 (GVBL S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Restmüll**

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnergleichwerten.
  - a) Als einwohnerbezogene-/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohner und je Einwohnergleichwert jährlich 32,86 € zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben.
  - b) Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter von 120 Liter Volumen 6,93 €

von	240 Liter Volumen	13,86 €
von	770 Liter Volumen	44,45 €
von	1.100 Liter Volumen	63,49 €

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben.

Die Veranlagung wird im darauf folgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtet bzw. durchgeführt.

- (2) Für Müllgefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr
- a) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l von jährlich 131,44 €  
und
  - b) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l von jährlich 262,88 €  
und
  - c) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l von jährlich 821,50 €  
und
  - d) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l von jährlich 1.186,96 €  
erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.
- (3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist.

Der Kaufpreis für einen 70 l Müllsack beträgt 4,55 €.

## Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

### § 5

#### **Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle**

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach dem dem Grundstück gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen.
- Als Benutzungsgebühr wird je Bewohner jährlich 20,85 € erhoben.
- (2) Für Gefäße, die zusätzlich gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 20,85 € pro 24 l Behältervolumen erhoben.

## Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister

\* \* \*

**Öffentliche Auslegung**  
**15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 der Stadt Würselen**  
**„Gewerbegebiet Aachener Kreuz im Bereich Schumanstraße“**  
**gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB den Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom **09.01. bis 09.02.2012** einschließlich im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 235, und zwar

montags bis freitags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich kann der Entwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplans einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung im Internet unter [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de) → **Bürgerservice** → **Beteiligung Bauleitplanung** → **15. Änderung Bebauungsplan 143** eingesehen werden.

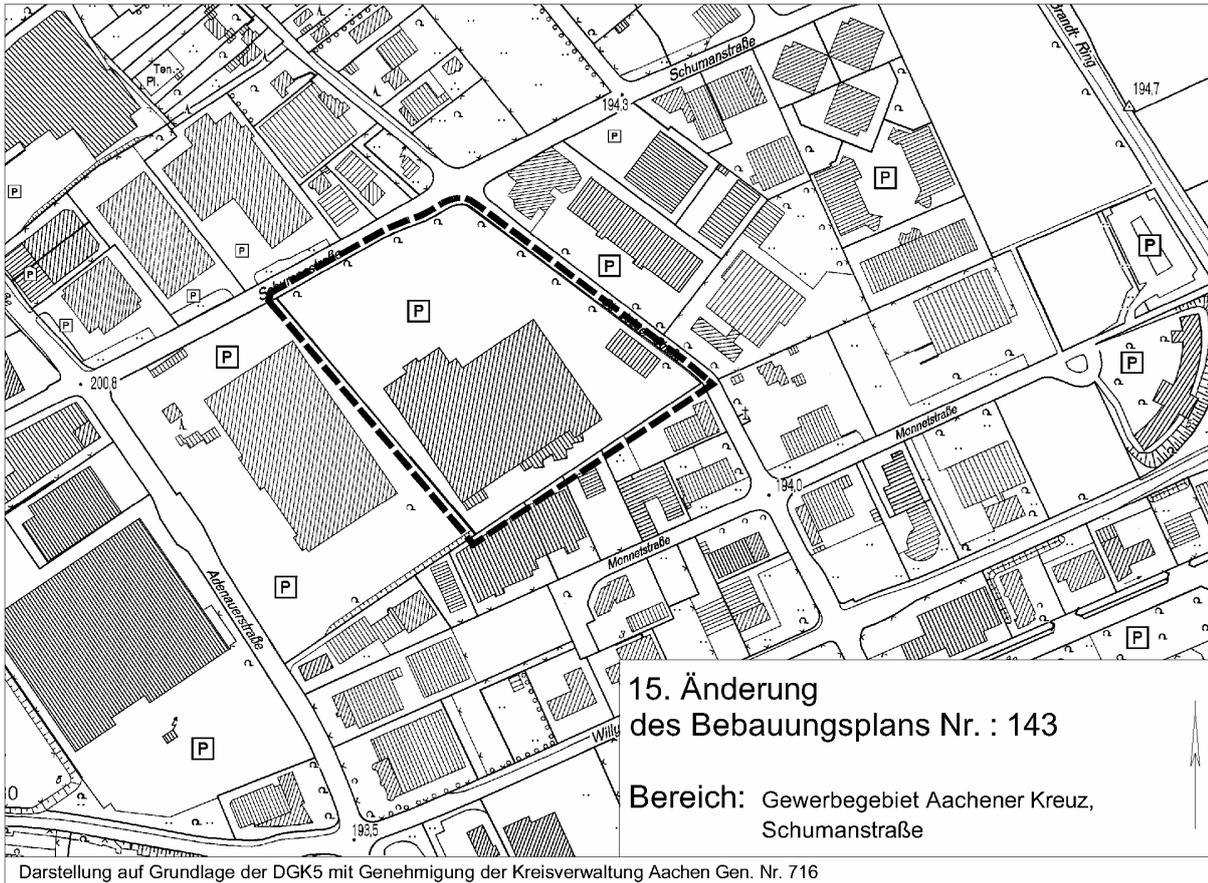
Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wurde nicht durchgeführt und ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 15. Dezember 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister



\* \* \*

**Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 190  
im Bereich Kapellenfeldchen (Mauerfeldchen, Salmanusstraße, Hauptstraße)**

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 190 im Bereich Kapellenfeldchen (Mauerfeldchen, Salmanusstraße, Hauptstraße) als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

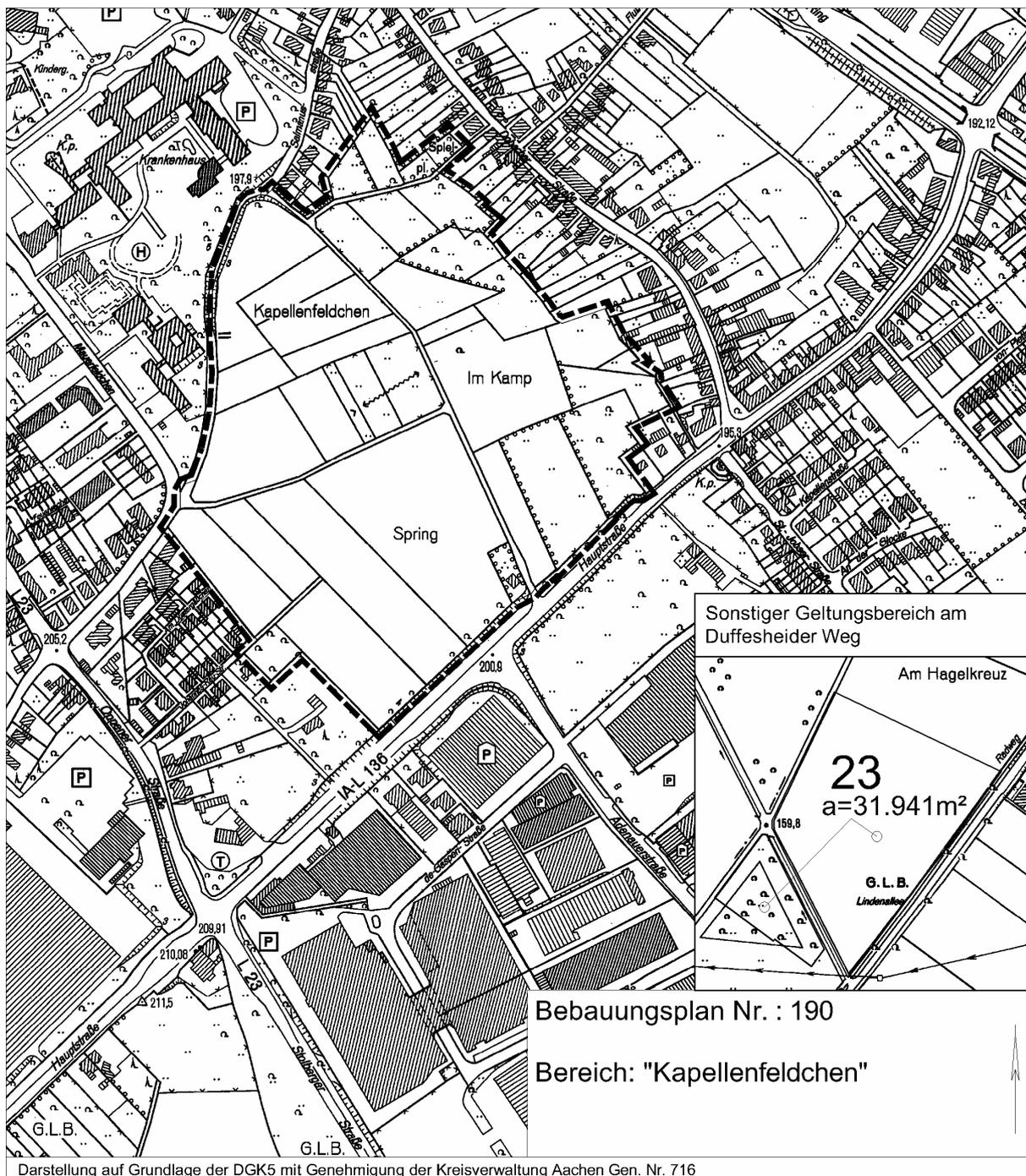
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister



**Öffentliche Auslegung  
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 118 einschl. seiner 1. Änderung  
der Stadt Würselen im Bereich Scherberger Straße, Kaisersruher Straße,  
Paulinenstraße, Südstraße gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Straßenbau, Umwelt und Verkehr der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 118 einschl. seiner 1. Änderung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht liegt in der Zeit vom **09.01. bis 09.02.2012** einschließlich im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, und zwar

montags bis freitags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

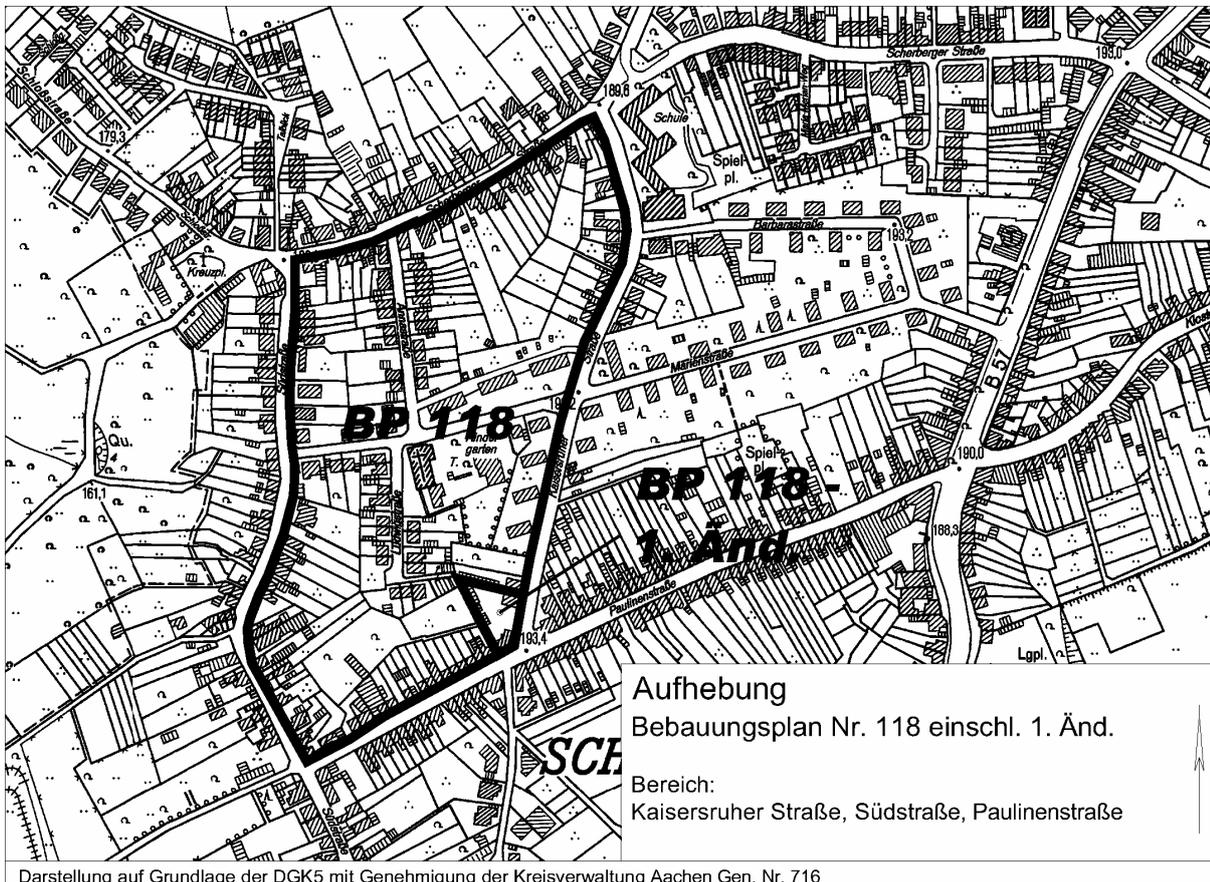
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 19. Dezember 2011

Arno Nelles  
Bürgermeister





## **Gebührensatzung für die VHS Nordkreis Aachen und Bekanntmachung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen**

### **1. Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG -(GV NRW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Absatz 1 Buchstabe j der Satzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 07.12.2011 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen:

#### **§1 Allgemeines**

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für alle Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen (VHS).
- (2) Studienreisen und Exkursionen, die einen Dritten als Veranstalter und Vertragspartner ausweisen, sind keine Veranstaltungen der VHS. Insoweit tritt die VHS nur als Vermittlerin auf.
- (3) Soweit in den Regelungen dieser Gebührensatzung die männliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für weibliche Beteiligte und für juristische Personen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus dieser Gebührensatzung nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, ausgefülltes Anmeldeformular auf Homepage der VHS). Erklärungen der VHS genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (5) Der Vertrag über die Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS kommt durch die schriftliche Anmeldung des Teilnehmers und die schriftliche Bestätigung der VHS zustande.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme bzw. unregelmäßigem Veranstaltungsbesuch.
- (3) Ein gebührenfreier Probebesuch in VHS-Kursen, Lehrgängen etc. ist nicht möglich.

#### **§ 3 Art und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung anzuwenden sind:

<b>Bereich</b>	<b>Gebühr pro Unterrichtsstunde</b>
Politische Bildung	ohne Gebühr
Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung	1,10 €
Sprachen, Eltern- und Familienbildung, Fitness, Tanz	2,20 €
Wirtschaft, Math./Naturw./Technik, Kunstgeschichte, Kreativität, Musik, Gesundheit, Kochen, EDV	2,60 €
Vorträge	5,00 € pauschal

- (2) Für die Schulabschlusskurse wird nur eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,- € erhoben.
- (3) Wird ein Teilnehmer in eine Veranstaltung (mit mindestens sechs Terminen) aufgenommen, in der mehr als die Hälfte der vorgesehenen Unterrichtsstunden bereits durchgeführt ist, entrichtet er die Hälfte der ausgewiesenen Gesamtgebühr, mindestens aber 7,- €. Bei Teilnehmern, die von Intensiv- oder Kompaktkursen in den laufenden Normalkurs wechseln, wird nur die Gebühr für die tatsächlich restlichen Unterrichtsstunden berechnet.
- (4) Für zusätzliche Leistungen der VHS können Zuschläge erhoben werden, die sich nach der Höhe der Aufwendungen richten und grundsätzlich kostendeckend sein müssen. Dazu gehören insbesondere bei ein- und mehrtägigen Seminaren Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten. Auf diese Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt. Über die Höhe der Zuschläge entscheidet der VHS-Leiter.
- (5) Für die Zweitschrift von Zeugnissen u.ä. wird eine Gebühr von 10,- € erhoben.
- (6) Für ein- und mehrtägige Studienfahrten und Exkursionen werden kostendeckende Gebühren zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 10,- € pro Teilnehmertag erhoben. Über die Höhe der Gebühren entscheidet der VHS-Leiter.
- (7) Der Fachausschuss kann nach Anhören der VHS-Leitung in begründeten Ausnahmefällen auch andere Gebühren festsetzen. Die Höhe dieser Gebühren darf höchstens das Vierfache der in Absatz 1 genannten Gebühren betragen. Die Höhe der abweichend festgesetzten Gebühr wird im VHS-Programm oder in sonstiger Weise rechtzeitig bekannt gegeben.
- (8) Bei Auftragskursen und –maßnahmen legt die VHS-Leitung in Absprache mit dem Auftraggeber die Gebühr fest.
- (9) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

#### **§ 4 Gebührermäßigung und Gebührelass**

- (1) Die Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung von Gebühren gilt für alle Veranstaltungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die erforderlichen Nachweise mit der Anmeldung für den jeweiligen Kursus der VHS vorgelegt werden. Eine nachträgliche Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (3) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von Arbeitslosengeld I, Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Bundesfreiwilligendienstes, Inhaber der Ehrenamtskarte NRW und aktuelle nebenberufliche Kursleitende der VHS Nordkreis Aachen erhalten 50% Gebührenmäßigung. Die Ermäßigung für aktuelle nebenberufliche Kursleitende der VHS Nordkreis Aachen ist auf maximal 50,- € je Semester begrenzt.
- (4) Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten 75 % Ermäßigung. Besteht ein gesetzlicher Weiterbildungsanspruch (z.B. nach SGB II § 16) so ist dieser vorrangig in Anspruch zu nehmen und die Ermäßigung entfällt.
- (5) Inhaber der Familienkarte erhalten für einen Kursus pro Halbjahr eine Gebührenermäßigung von 50 % ab der Teilnahme an einem dritten Kurs von mindestens 15 Unterrichtsstunden.
- (6) Es kann jeweils nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (7) Erreicht die ermäßigte Gebühr den Betrag von 7,- € nicht, ist eine Mindestgebühr von 7,- € zu zahlen.
- (8) In Ausnahmefällen, die den Bestimmungen der Absätze (3) und (4) gleichkommen, aber nicht durch die Absätze (3) und (4) erfasst werden, entscheidet der VHS-Leiter über eine Gebührenermäßigung.
- (9) Auf Antrag kann der Verbandsvorsteher im Einzelfall die Gebühr erlassen, wenn die Zahlung der Gebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde (entsprechend § 26 GemHVO n.F.).

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Bei Kursen, die eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ist monatliche Ratenzahlung möglich.
- (3) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung.
- (4) Bankgebühren, die für nicht eingelöste Lastschriften erhoben werden, sind dann vom Teilnehmer zu tragen, wenn dies von ihm oder einem von ihm Beauftragten verursacht wurde.

#### **§ 6 Organisatorische Änderungen**

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen durch die VHS ist unverbindlich.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten angekündigt wurde.

- (3) Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines Dozenten), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (5) An gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen sowie während der Ferien der Schulen finden Veranstaltungen in der Regel nicht statt.

### **§ 7 Aufhebung von Veranstaltungen durch die VHS und Ausschluss von Teilnehmern**

- (1) Die Mindestzahl der Teilnehmer wird durch die VHS festgelegt. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die VHS die Veranstaltung aufheben, jedoch nur bis zum 15. Tag nach Beginn der Veranstaltung. Kosten entstehen dem Teilnehmer hierdurch nicht. Eine bereits gezahlte Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Die VHS kann eine laufende Veranstaltung ferner aufheben, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall eines Dozenten) ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet.
- (3) Die VHS kann einzelne Teilnehmer ferner aus wichtigem Grund von der Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Kursleiter, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
  - Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Kursleiter, gegenüber Teilnehmern oder Beschäftigten der VHS,
  - Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
  - Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art,
  - Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.

Der Gebührenanspruch der VHS wird durch einen solchen Ausschluss nicht berührt.

### **§ 8 Abmeldung durch den Teilnehmer**

- (1) Der Teilnehmer kann sich bis zu 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung durch eine schriftliche Abmeldung ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme abmelden. Eine Gebührenpflicht entsteht dadurch nicht, gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (2) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat der Teilnehmer die VHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann sich der Teilnehmer nach Ablauf der Frist von der Veranstaltung abmelden.
- (3) Der Teilnehmer kann sich ferner abmelden, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (§ 6) unzumutbar ist.
- (4) In den Fällen der Absätze (2) und (3) wird die Gebühr nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet. Das gilt dann nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für den Teilnehmer unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für den Teilnehmer wertlos ist.

### **§ 9 Schadenersatzansprüche**

- (1) Schadenersatzansprüche des Teilnehmers gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Ausschluss gemäß Abs. (1) gilt ferner dann nicht, wenn die VHS wesentliche Pflichten schuldhaft verletzt (Kardinalpflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers.

### **§ 10 Rechtsmittel**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der VHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der VHS anerkannt worden ist.
- (2) Ansprüche gegen die VHS sind nicht abtretbar.
- (3) Angaben zu Alter und Geschlecht dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Der VHS ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu eigenen innerbetrieblichen Zwecken gestattet. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben (§§ 12 ff Datenschutzgesetz NW).
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte gilt für die Teilnehmer/-innen der Veranstaltungen. Die Volkshochschule ist mit ihrem Angebot Mitbenutzer von Schulen. Kursteilnehmer und Dozenten sind also Gäste. Die VHS bittet daher freundlich, die Räume sauber zu halten und die bestehenden Rauchverbote zu beachten.
- (5) Anregungen und Verbesserungsvorschläge nehmen Mitarbeiter der VHS gerne entgegen.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 23.06.2010 außer Kraft.

## **2. Bekanntmachung der Gebührensatzung**

Vorstehende der Gebührensatzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Nordkreis Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband Alsdorf-Baesweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Alsdorf, den 14.12.2011

Dr. Willi Linkens  
Verbandsvorsteher

\* \* \*

## Wehrerfassung

Durch die Änderung des Wehrpflichtgesetzes erfolgt ab 01.07.2011 die Musterung und Einberufung nur noch auf freiwilliger Basis.

Es können sich **weibliche** und **männliche** Personen mit **deutscher** Staatsangehörigkeit beim Kreiswehersatzamt Jülich, Neusser Straße 46/48, 52482 Jülich, Tel.: 02461/6260 melden, wenn das Interesse an einer freiwilligen Musterung und Einberufung besteht.

Unabhängig davon haben die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten zu übermitteln:

Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift.

Der Personenkreis umfasst männliche und weibliche Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Hinsichtlich der Datenweitergabe steht dem betroffenen Personenkreis ein **Widerspruchsrecht** zu.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Meldeamt der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 17 zu erklären.

Ein Widerspruchsformular kann von der Homepage der Stadt Würselen – [www.wuerselen.de](http://www.wuerselen.de) – unter der Rubrik „Virtuelles Rathaus – Meldeamt“ Stichwort „Widerspruch Datenweitergabe an Wehrverwaltung“ heruntergeladen werden.

Der betroffene Personenkreis wird einmal jährlich auf sein Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würselen informiert.

Würselen, den 14. Dezember

Arno Nelles  
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: <a href="http://www.wuerselen.de">www.wuerselen.de</a>	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	08.00 Uhr - 18.30 Uhr
	freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

